

SITZUNGSBERICHTE

LEIBNIZ-SOZietät DER WISSENSCHAFTEN

Hermann Klenner zum 100. Geburtstag

Ehrenkolloquium der Leibniz-
Sozietät der Wissenschaften
zu Berlin e.V. am 29. Januar 2026

Herausgegeben von
Dieter Segert

Mit Beiträgen von Gerda Haßler, Hermann
Klenner, Horst Klinkmann, Christiane Rößler,
Volkmar Schöneburg.



BAND 167

JAHRGANG 2026

LEIBNIZ-SOZietÄT: SITZUNGSBERICHTE

SITZUNGSBERICHTE
BAND 167 JAHRGANG 2026



LEIBNIZ-SOZIETÄT DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek.
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Impressum

Herausgeberin: Gerda Haßler, Präsidentin der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften
zu Berlin e.V.

Briefanschrift: Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V.

Langenbeck-Virchow-Haus, Luisenstr. 58/59, 10117 Berlin

Homepage <http://www.leibnizsozietat.de>

Briefanschrift der Redaktion:

Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V., Redaktionskollegium,

Langenbeck-Virchow-Haus, Luisenstr. 58/59, 10117 Berlin

Im Auftrag der Leibniz-Sozietät e.V. erschienen im trafo Wissenschaftsverlag

Dr. Wolfgang Weist, Finkenstr. 8, 12621 Berlin

Telefon: 0173 675 12 19

e-mail: info@trafoberlin.de

Die Reihe „Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät“ erscheint in
unregelmäßigen Abständen online unter
<https://leibnizsozietat.de/publikationen/sitzungsberichte/>.

Redaktionelle Durchsicht dieses Bandes: Redaktionskollegium der Leibniz-
Sozietät Redaktionsschluss: 31.03.2026

DOI: 10.53201/SITZUNGSBERICHTE167

ISSN 0947-5850 ISBN 978-3-86464-301-9

Inhalt

Gerda Haßler Grußwort zum 100. Geburtstag von Hermann Klenner	7
Horst Klinkmann Laudatio	13
Volkmar Schöneburg Der Rechtsstaat - ein Mythos? Oder: Was lässt die Politik vom rechtsstaatlichen Strafrecht übrig? Hermann Klenner zum 100. Geburtstag	17
Christiane Rößler Ansprache der Bildhauerin	39
Hermann Klenner Schlusswort	43
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	47

Grußwort zum 100. Geburtstag von Hermann Klenner

Gerda Haßler
(Potsdam, MLS)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste,

wir sind heute zusammengekommen, um einen Menschen zu ehren, dessen Lebensweg und Werk weit über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinausreichen. Hermann Klenner ist am 5. Januar hundert Jahre alt geworden – ein Jubiläum, das uns nicht nur ihn bewundern lässt, sondern uns auch daran erinnert, wie viel geistige Kraft, wie viel Haltung und wie viel Mut in einem einzigen Leben Platz finden können.

Hermann Klenner hat drei Gesellschaftssysteme erlebt. Keines davon hat es ihm leicht gemacht. Und doch hat er in jedem von ihnen das getan, was ihn auszeichnet: Er hat sich nicht gebeugt, nicht angepasst, ist nicht verstummt. Er hat gedacht, geschrieben, gestritten – und er hat Maß gehalten, wo andere Maßlosigkeit forderten. Seine Haltung war nie laut, aber immer klar; nie bequem, aber immer integer; nie opportun, aber stets dem verpflichtet, was er als gerecht und vernünftig erkannte.

Diese Haltung ist es, die uns heute bewegt. Und sie ist es, die ihn zu einer moralischen und intellektuellen Instanz gemacht hat – für viele von uns, und für die Leibniz-Sozietät im Besonderen.

Es ist mir eine besondere Freude, heute seine Frau, Roswitha März, unter uns zu wissen. Dass Hermann Klenner sein Werk in dieser Fülle und Klarheit entfalten konnte, verdankt sich auch ihrer Kraft, ihrer Klugheit und ihrer unerschütterlichen Loyalität.

Ich begrüße ebenso herzlich Professor Horst Klinkmann, den ersten frei gewählten Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR. Seine Anwesenheit erinnert uns daran, dass wissenschaftliche Institutionen nicht nur Orte des Wissens, sondern auch Orte der Verantwortung sind – und dass Menschen wie er und Hermann Klenner diese Verantwortung in Zeiten des Umbruchs getragen haben.

Und ich freue mich, Dr. Volkmar Schöneburg unter uns zu haben, dessen juristische und politische Arbeit in besonderer Weise an jene Tradition anschließt, die Hermann Klenner geprägt hat: die Verbindung von Rechtsdenken und gesellschaftlicher Verantwortung, von analytischer Schärfe und humanistischem Anspruch.

Meine Damen und Herren, für die Leibniz-Sozietät war und ist Hermann Klenner weit mehr als ein Mitglied. Er war ein Anreger, ein Impulsgeber, ein Ermutiger. Viele philosophische Themen, die wir in den vergangenen Jahrzehnten aufgegriffen haben, wären ohne ihn nicht entstanden.

Ich darf es persönlich sagen: Ohne ihn hätte ich mich nie getraut, die über die Jahre erschienenen Texte zu Leibniz herauszugeben oder ein Kolloquium zu Kant und seiner Rezeption zu veranstalten. Dass er dort gesprochen hat, war für viele ein Grund zu kommen. Seine Präsenz verlieh jeder Diskussion Gewicht, Tiefe und eine besondere Spannung – jene Mischung aus intellektueller Präzision und menschlicher Wärme, die nur er besitzt.

Und er ist mehr als ein Gelehrter: Er war und ist ein Ratgeber in kritischen Situationen, ein Mutmacher, jemand, der zuhören konnte, ohne zu urteilen, und der ermutigen konnte, ohne zu beschönigen. Für diese Haltung, für diese Großzügigkeit, für diese menschliche Klarheit möchte ich ihm heute ganz besonders danken.

Doch wir ehren heute nicht nur ein Jahrhundertleben, sondern auch eine geistige Gegenwart, die bis heute beeindruckt. Hermann Klenner ist bis ins hohe Alter intellektuell aktiv geblieben, mit einer Energie, die viele Jüngere beschämt. Allein im vergangenen Jahr hat er drei gewichtige Beiträge veröffentlicht – Texte, die nicht nur wissenschaftlich präzise sind, sondern auch von einer bemerkenswerten Aktualität zeugen: seinen Aufsatz „Kant, der Frieden und das Völkerrecht“, seinen Beitrag „Der Leviathan im Widerstreit der Staatsphilosophie“ und seinen Text „Karl Marx: Das Interesse des Rechts darf sprechen, soweit es das Recht des Interesses ist“, der erneut zeigt, wie souverän er historische Theorie und gegenwärtige Problemlagen miteinander ins Gespräch bringt.

Diese drei Texte – geschrieben im Alter von neunundneunzig Jahren – sind nicht nur wissenschaftliche Leistungen. Sie sind ein Zeichen dafür, dass Denken keine Altersgrenze kennt, wenn es von Überzeugung, Neugier und intellektueller Redlichkeit getragen wird.

Lieber Kollege Klenner, Sie haben uns gelehrt, dass Denken eine Form der Freiheit ist – und dass Freiheit Verantwortung braucht. Sie haben uns gezeigt, dass Rechtsphilosophie nicht im Abstrakten schwebt, sondern im Konkreten wirkt. Und Sie haben uns vorgelebt, dass Integrität kein Luxus ist, sondern eine Lebensform.

Im Namen der Leibniz-Sozietät, im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, und ganz persönlich danke ich Ihnen von Herzen. Für Ihr Werk, für Ihre Haltung, für Ihren Mut – und für all das, was Sie uns gegeben haben.

Es ist mir eine große Ehre, Ihnen nun die Ehrenurkunde der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin zu überreichen. Sie ist ein Zeichen unseres Dankes, unserer Wertschätzung und unserer tiefen Verbundenheit. Sie steht für ein Lebenswerk, das uns verpflichtet. Und sie steht für einen Menschen, der uns inspiriert.

Ich darf Ihnen nun den lateinischen Wortlaut der Urkunde verlesen.

SOCIETAS LEIBNITIANA BEROLINENSIS

Clarissimo viro Professore,
iuris scientiarum Doctori amplissimo ac venerando,
qui Academiam Scientiarum Berolinensem ab anno MCMLXXVIII
consilio, auctoritate, constantia defendendam suscepit,
qui Societatem Leibnitianam inter conditores excelluit
eiusque sodalis fidelissimus atque meritis ornatissimus,
atque iuris philosophiae cultor praestantissimus est,

Hermann Klenner,

gratias agunt maximas et ex animo gratulantur,
quod ad annum vitae centesimum feliciter pervenerit,
sodales una cum Praesidio Societatis Leibnitianae.



Berolini, a. d. IV Kal. Febr. MMXXVI Praeses Societatis Leibnitianae

Laudatio

Horst Klinkmann

(Rostock, MLS)

Gratulation, die von Herzen kommt, lieber Hermann Klenner, und großer Respekt vor dem Rechtsphilosophen, der wieder einmal – wie so oft in seinem Leben – Recht bekommen hat! Du hast die so positive Willensäußerung des Plenums unserer Leibniz-Sozietät vor einigen Jahren auf meine Frage: Wollen wir alle 100 werden als Erster durch Deinen Geburtstag beantwortet und – wer konnte es anders sein – bewiesen, dass wir Recht haben!

Rückblickend auf Dein Leben, das wechsellvoller nicht hätte sein können, ist es eine historische Dokumentation dieser 100 Jahre des ständigen Wandels, in dem Du aber unerschütterlich an den Grundprinzipien Deines Lebens festgehalten hast, alles für ein gerechteres und damit besseres Dasein des homo sapiens in dieser Welt zu versuchen.

Geboren im Odenwald, aufgewachsen bis zum Abitur in Breslau, Krieg, Verwundung, Gefangenschaft, Neustart mit 19 Jahren als Bauarbeiter, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität in Halle, Zwischenstopp an der Leipziger Universität, Professur in Berlin, Gastprofessuren den USA, Japan und Australien, Repräsentant Deines Staates bei der UN in New York und Genf zu Fragen des Menschenrechtes – ein solches Lebenswerk kann in keiner Laudatio ohne vieler Stunden erlaubter Redezeit gewürdigt werden. Ich bin dankbar für die Möglichkeit, auf einen

kleinen Ausschnitt dieses Lebens zurückblicken zu dürfen, in dem sich unsere Lebenswege getroffen haben und die entscheidend für die Gründung dieser Leibniz-Sozietät waren – ein Zeitraum, der eine Zeitenwende in der Geschichte Deutschlands und für viele von uns im persönlichen Leben war.

Das unausweichliche und so dringend notwendige Aufbegehren 1989/90 gegen ein verkrustetes System, dem sich viele an seinem Anfang nach dem Krieg hoffnungsvoll zugewandt hatten, war teilweise gekennzeichnet durch die Sehnsucht nach der so sinnlos beschnittenen Freiheit im Denken und Handeln, verbunden mit euphorischen ökonomischen Erwartungen durch die neue Währung.

Für den Rechtswissenschaftler Hermann Klenner müssen die ungeregelten Ereignisse dieser Tage eine große Herausforderung gewesen sein, sich aktiv einzubringen mit seinem Wissen und im Bewusstsein dieser notwendigen Reformen auch im eigenen akademischen Umfeld und so übernahmst Du den Vorsitz des „Runden Tisches“ der Akademie im Februar 1990.

Die Überraschung und die daraus folgenden persönlichen Turbulenzen im damals vom Berliner Geschehen weit entfernten Rostock, das mir im April 1990 übermittelte Anliegen Deines Runden Tisches, mich für die Neuwahl des Präsidenten zur Verfügung zu stellen, soll hier nicht näher ausgeführt werden, wohl aber die vom Runden Tisch und damit von Dir mit beeinflussten einmaligen Umstände dieser Wahl in der 300-jährigen Akademiegeschichte bei der 20.000 Mitarbeiter der AdW am 17.05.1990 abstimmten über ihre Führung. Der so unerwartete Überraschungseffekt für die Politik damals wurde rasch ersichtlich durch die Verzögerung der Anerkennung dieses Wahlergebnisses bis weit in den Juni. Recht und Medizin lernten bald, dass es einer Allianz bedurfte gegen die klar erkennbaren Absichten der Politik.

Der Mediziner versuchte mit seinen empirischen Methoden, dem gefährdeten Patienten AdW zu helfen, der Rechtswissenschaftler mit seinem Wissen in den Klassen und dem Plenum, aber beide mussten im Verlauf der Sache zur Kenntnis nehmen, dass

die von der Politik genutzte Waffe der Ökonomie letztlich stärker war.

Die Politik nutzte ein von der Berliner Verwaltung in Auftrag gegebenes Gutachten – als Thieme-Gutachten bekannt –, das die Auflösung der AdW empfahl, um den wohl schon von Anbeginn an feststehenden gemeinsamen Entschluss mit den bestehenden Forschungsstrukturen der alten BRD, die Akademie abzuwickeln, zu realisieren.

Die Akademie bestellte daraufhin ein Gutachten bei den Rechtswissenschaftlern der Max-Planck-Gesellschaft, Bernhard Schlink und Bodo Pieroth, beides international hochgeachtete Berufskollegen von Dir, lieber Hermann, die zu komplett gegenteiliger Ansicht kamen und den Fortbestand der Gelehrtenengesellschaft als rechtlich unantastbar bezeichneten, ein Rechtsstandpunkt, der übrigens auch vom Verfassungsrichter Hans Peter Schneider aus Hannover geteilt und öffentlich gemacht wurde.

Damit war der Weg für eine erfolgreiche Klage zum Fortbestand der Gelehrtenengesellschaft frei mit großer Aussicht auf Erfolg und wir wollten es unbedingt! Hier hat dann das von der Politik eingesetzte Machtinstrument Ökonomie den Sieg über das Recht davongetragen, indem der Senat nicht nur die Finanzierung des Gutachtens als auch einer Klage schlicht verweigerte.

Dass der dann inzwischen in der Wissenschaftsgeschichte als historische Farce bezeichnete Abberufungsbrief eines Berliner Senatsangestellten an die weltweiten Mitglieder einer 300-jährigen Akademie eingegangen war und die darauf erfolgende Reaktion eines großen Teiles der Mitglieder, war Motivation zum Widerstand, der letztlich zur Gründung der Leibniz-Sozietät führte, erneut mit Dir als „Geburtshelfer“ in Verbindung mit Gleichbetroffenen und Gleichgesinnten.

Fünf prominente Wissenschaftler – Samuel Mitja Rapoport, Fritz Jung, Wolfgang Eichhorn I, Karl-Friedrich Alexander und unverzichtbar Hermann Klenner – bildeten diese Initiativgruppe, deren Ziel es war, eine politisch unabhängige, rein dem ideologiefreien wissenschaftlichen Austausch sich widmende Gemeinschaft

von Gelehrten, die das 300 Jahre alte Erbe der von Leibniz gegründeten Gelehrtenengesellschaft fortsetzen sollten, zusätzlich motiviert durch die Erklärung der neugegründeten Berlin Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, dass sie sich nicht in der Rechtsnachfolge der aufgelösten Akademie sieht.

Für die 123 Anwesenden am 15. April 1993 in Berlin bei der Gründungsveranstaltung unter der Leitung von Hermann Klenner war die Gründung der Leibniz Sozietät auch ein Zeichen der Bereitschaft, sich trotz willkürlicher Aussortierung weiterhin einzubringen ins vereinigte Deutschland in Form der Leibniz-Sozietät – das gilt bis heute!

Lieber Jubilar, 100 Jahre alt zu werden ist nicht nur eine grandiose biologische Leistung von Dir, sie ist auch ein Geschenk für uns alle!

Die Medizin hat ihre Voraussage zur biologischen Lebensfähigkeit unserer Zellen auf 132 Jahre erhöht und ich korrigiere meine frühere Frage dementsprechend.

Dass Du auch weiterhin uns auf diesem Weg noch sehr lange vorausgehst ist unser Geburtstagswunsch für und an Dich!

DANKE!

Der Rechtsstaat - ein Mythos? Oder: Was lässt die Politik vom rechtsstaatlichen Strafrecht übrig? Hermann Klenner zum 100. Geburtstag

Volkmar Schöneburg
(Potsdam, ML_S)

Abstract

This article will provide a detailed account of the major stages in Hermann Klenner's creative life and the conflicts he confronted during his career. The second part of the text provides a comprehensive examination of the honoree's legal philosophy, exploring the notion of law as a means of measuring and defining the boundaries of politics. The rule of law is presented in its manifestation in criminal law, as it developed through the European Enlightenment. It is imperative to issue a warning against the distortion and destruction of the rule of law and criminal law by populist politics.

Zusammenfassung

Der Beitrag analysiert die wesentlichen Stationen des schöpferischen Lebens Hermann Klenners und die dabei ausgefochtenen Konflikte. Ein zweiter Teil diskutiert ausführlich die Rechtsauffassung des Jubilars – Recht als Maß und Grenze der Politik. Der Rechtsstaat wird in seiner Ausprägung im Strafrecht dargestellt, so wie er sich durch die europäische Aufklärung herausgebildet hat. Es wird vor den potenziellen Konsequenzen einer Verformung

und Zerstörung des rechtsstaatlichen Strafrechts durch populistische Politik gewarnt.

Keywords/Schlüsselwörter

Biographical milestones of Hermann Klenner; Law as the measure and limit of politics; Criminal law before and after the European Enlightenment; Criminal law and politics today.

Biografische Stationen Hermann Klenners; Recht als Maß und Grenze der Politik; Strafrecht vor und nach der Europäischen Aufklärung; Strafrecht und Politik heute.

1 Ein ungewöhnliches Leben vor, in und nach der DDR

1987 erschien in der DDR unter dem Titel *Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie*¹ eine Festschrift für Hermann Klenner. Das war aus dreierlei Gründen ungewöhnlich. Erstens. Die überlieferte akademische Tradition der Festschrift wurde in der DDR kaum gepflegt, war verpönt, weil als „bürgerlich“ angesehen. Zweitens gab es im Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten der DDR das Fach Rechtsphilosophie gar nicht mehr. Und, drittens, das ist der bemerkenswerteste Umstand, ist diese Festschrift einem – nach Meinung des damaligen Generalstaatsanwalts der DDR Josef Streit – „rückfälligen Revisionisten“, „Konvergenztheoretiker“, „Dritte-Weg-Sucher“, „unterentwickelten Kleinbürger“ und „demokratischen Sozialisten“ gewidmet. Diese Stigmatisierung wurde auf dem 9. Plenum des ZK der SED am 24. Oktober 1968 vorgebracht, garniert durch plumpe Zwischenrufe Walter Ulbrichts und Margot Honeckers (Dreyer 1996: 502-504). Es war nicht das erste Mal, dass Hermann Klenner der Bannstrahl der in der DDR Herrschenden treffen sollte.

¹ Herausgeber dieser Festschrift ist mein Vater Karl-Heinz Schöneburg (1928-2013), den mit Hermann Klenner seit Beginn ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit eine freundschaftliche wissenschaftliche Streitgenossenschaft verband.

Der am 5. Januar 1926 im Odenwald geborene Jubilar wurde noch Anfang 1945 zur deutschen Wehrmacht eingezogen und erlebte die Schrecken des nazifaschistischen Terrors hautnah mit. Nach einer Verwundung, dem Ende des Weltkriegs und anschließender Gefangenschaft verdingte sich HK, wie ihn später seine Freunde nannten, zunächst als Bauarbeiter, um später ein Studium der Rechtswissenschaft in Halle aufzunehmen. Auf den Erfahrungen mit dem „Dritten Reich“ gegründet, hielt Hermann Klenner die Enteignung der Kriegsverbrecher, Großgrundbesitzer und Konzerne in der Sowjetischen Besatzungszone für legitim und die Brechung des Bildungsprivilegs der Reichen für notwendig. So verschrieb er sich der antifaschistischen und antikapitalistischen staatlichen Alternative auf deutschem Boden.

Nach erfolgreichem Studium zählte HK zu jenen 14 Absolventen des Studiums der Jurisprudenz, die als wissenschaftliche Aspiranten 1951 zu einem Lehrgang nach Forst-Zinna berufen wurden. Ihre außergewöhnliche Aufgabe: Innerhalb von sechs Monaten – von März bis August 1951 – ein Vorlesungsmaterial auf „marxistisch-leninistischer Grundlage“ zu erstellen. Die Erarbeitung des Materials sollte zugleich die Aspiranten befähigen, selbst als Hochschullehrer zu agieren. Die Teilnehmerliste liest sich heute wie ein „who is who“ der DDR-Rechtswissenschaft. Zuständig für das Themenfeld Staats- und Rechtstheorie waren neben Hermann Klenner noch Rudolf Arzinger, Ulrich Krüger und Karl-Heinz Schöneburg. Betreut wurden die einzelnen Fachgebiete durch bereits erfahrene antifaschistische Juristen, die an den Wochenenden die produzierten Texte mit den Aspiranten diskutierten. Für die Staats- und Rechtstheoretiker war das Karl Polak,² der spätere intellektuelle Gegenspieler Hermann Klenners.³

² Vgl. dazu Howe (2002). Polak lehrte bis 1952 an der Leipziger Universität und wechselte dann in den Parteiapparat. Er war Ulbrichts wichtigster juristischer Berater und arbeitete ihm in rechtlichen Fragen zu.

³ Vgl. zu Forst-Zinna vgl. Bönninger u.a. (1989: 351): „Meine Mutter Ursula, die als Sekretärin an dem Kurs teilnahm, konnte sich noch an ihrem 96.

Nur folgerichtig wurde HK mit Wirkung vom 1. September 1951, mit 25 Jahren, an der Humboldt-Universität mit der Wahrnehmung einer Dozentur für die Fächer „Theorie des Staates und des Rechts“ sowie „Geschichte der politischen Anschauungen“ beauftragt. 1952 verteidigte er seine Dissertationsschrift *Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als eine Methode des Klassenkampfes*. Ein Jahr später publizierte er die Schrift *Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts*. HK spricht in Bezug auf diese Zeit von seinen Dogmatismus-Jahren, in denen es bei ihm teilweise zu einer Gleichsetzung von Marxismus, Leninismus und Stalinismus kam. Aber selbst in jener Zeit vermochte er Marx nicht ohne Hegel, Kant, Fichte oder Hobbes zu denken.

Eine Zäsur im Denken des Jubilars bildete der XX. Parteitag der KPdSU 1956, auf dem ein Teil der Verbrechen stalinistischer Gewaltherrschaft offengelegt wurde, wenngleich eine Analyse der Ursachen für diese rechtsnihilistische Machtausübung auf dem Parteitag unterblieb. Im Zuge des „Tauwetters“ begann Hermann Klenner, den Stellenwert eines sozialismuskonformen Rechts neu zu durchdenken. Die dem Stalinismus adäquate herrschende Rechtsauffassung sah das Recht lediglich als Mittel der Staatsmacht und reduzierte es in der Theorie auf seine Instrumentalität. Die bürgerliche Rechtsstaatskonzeption sei hingegen „nichts anderes als eine bombastische Phrase“.⁴ Karl Polak und andere Vertreter dieses Ansatzes standen aber eher bei Ferdinand Lassalle als bei Karl Marx. Marx nämlich sah im Recht nicht lediglich den zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse, sondern auch dessen Funktion, die „unumschränkte Macht einer Regierung zu begrenzen“.⁵

Geburtstag am 10. Juni 2024 ziemlich detailliert daran erinnern, wie sie gemeinsam mit HK in Forst Zinna das Sportabzeichen der DDR ablegte.“

⁴ So Karl Polak in einer Rede vor dem Leitungsgremium des SED im Land Mecklenburg 1947, in: Polak 1968: 79-81.

⁵ MEW, Bd. 12, Berlin 1961: 541, vgl. auch Klenner 1984: 79 ff; Fisahn 2018.

Entgegen der herrschenden Meinung verstand Hermann Klenner unter sozialistischer Gesetzlichkeit nicht nur, sich den Gesetzen des Staates unterzuordnen, sondern auch die Pflicht des Staates, den Zugriff auf die Freiheitssphäre der Bürger zuvor auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen (Klenner 2016). Damit in einem untrennbaren Zusammenhang stand die Forderung nach der Anerkennung subjektiver Rechte, deren Verletzung vor unabhängigen Verwaltungsgerichten verhandelt werden könne. Es ging HK um nicht weniger als um Rechtssicherheit. Für ihn ist von nun an das Recht nicht nur Konsequenz von Macht, sondern auch deren normative Kondition. Dieses Spannungsfeld durchzieht Hermann Klenners Werk, das im Grenzbereich von Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft angesiedelt ist, bis heute. Hervorzuheben sind dabei die Bücher *Marxismus und Menschenrechte* (1982), *Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts* (1984) oder *Kritik am Recht* (2015).

1958 brachte diese Position Hermann Klenner, seit 1956 Professor an der Humboldt-Universität, erstmals den Vorwurf des Revisionismus durch die Führung der SED ein. Auf der berühmten „Babelsberger Konferenz“⁶ im April 1958 war es Walter Ulbricht höchstselbst, der unseren von der „Konferenz“ ausgeschlossenen Jubilar in seinem – von Karl Polak ausgearbeiteten – Referat attackierte. Die von vorn bis hinten durchorganisierte Schauveranstaltung diente der Zementierung des parteiamtlichen Rechtsverständnisses, wonach das Recht nur Medium der Macht sein könne. Den subjektiven Rechten wurde die Anerkennung versagt. Es brauche sie nicht, da im Sozialismus Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum „eins“ geworden seien. Insofern waren aus der Sicht der Machthaber Verwaltungsgerichte und eine Verwaltungsrechtswissenschaft überflüssig, ja störend. Daneben ging es in Babelsberg um die Disziplinierung aufmüpfiger marxistischer Rechtswissenschaftler. Speziell bei Hermann Klenner sollte sein Nimbus als **der** marxistische Rechtswissenschaftler in der

⁶ Vgl. Klenner 2005 (mit weiteren Literaturangaben zum Thema).

DDR gebrochen werden (Heuer 2006). Ein Unterfangen, das letztlich scheiterte.

Hermann Klenner musste sich einem Parteiverfahren und der „Bewährung in der Produktion“ unterwerfen. Konkret hieß das: Zwei Jahre Dorfbürgermeister in der Gemeinde Letschin, die bereits von Theodor Fontane als „Klein-Sibirien Preußens“ charakterisiert worden war (Fontane 1988: 72). Als Hermann Klenner nach den zwei Jahren im Oderbruch in die Wissenschaft der DDR zurückkehrte, knüpfte er an sein Denken von 1958 an. Zehn Jahre nach Babelsberg, zur Zeit des „Prager Frühlings“, verfasste HK gemeinsam mit Karl Mollnau *Konzeptionelle Gedanken zu einem Lehrbuch Rechtstheorie des Sozialismus*. Inhaltlich zielten die „Gedanken“ darauf ab, das instrumentelle Rechtskonzept durch ein regulatorisches abzulösen. Das wiederum rief den Chefankläger der DDR Josef Streit, wie eingangs beschrieben, auf den Plan. Er denunzierte das „Pamphlet“ als ein „antimarxistisches Machwerk“ und „Verzicht auf die sozialistische Staatsmacht“. In diesem Kontext wird die Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft an der Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW), die HK mittlerweile leitete, aufgelöst. Abgewickelt, würde man heute sagen.

Von nun an argumentiert Hermann Klenner, dessen wissenschaftliche Heimat das Zentralinstitut für Philosophie der AdW wurde,⁷ der Tradition der aufklärerischen Anti-Absolutisten folgend, mit dem Fuchsschwanz. Brennende Gegenwartsprobleme wurden, um sie überhaupt diskutierbar zu machen, historisch verfremdet. Der Preis dieser Methode war, wie er selbst sagt, dass damit zugleich die Schärfen all der inneren Widersprüche der DDR-Gesellschaft sublimiert wurden (Klenner 1990: 10). Der

⁷ Von 1987 bis zur Abwicklung des Instituts waren HK und ich Kollegen. HK war nicht mein Vorgesetzter, aber Kraft seiner wissenschaftlichen Ausstrahlungskraft und Produktivität, seines Nimbus als Marxist und seines enzyklopädischen Wissens wurde er quasi mein natürlicher Mentor. Sein Prinzip „Fördern durch Fordern“ führte zu einer Reihe eigenständiger Publikationen meinerseits. Auf seine Empfehlung hin konnte ich an der von Arthur Kaufmann edierten Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe mitwirken.

Wissenschaft brachte diese Methode herausragende Editionen zu Hegel, Kant, W. v. Humboldt, Hobbes, Milton, Locke oder Winstanley. HK ist bis heute von einer rastlosen intellektuellen Produktivität getrieben. 1400 Publikationen entstammen bis zum heutigen Tag seiner Feder! Für Hermann Klenner gilt Ähnliches wie für Gustav Radbruch, dem wohl bedeutendsten Rechtsphilosophen deutscher Zunge des 20. Jahrhunderts. Der bezeichnete in seinen Briefen aus der Nazizeit die Leidenschaft der geistigen Produktion als die stärkste der seelischen Mächte, weshalb er nie „die Hand vom Pflug“ lassen konnte (Radbruch 1995: 208, 236).

Nach der Eingemeindung der DDR in die BRD 1990 war die „Babelsberger Konferenz“ auch Gegenstand jener vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Unser Jubilar folgte der Einladung, als Zeitzeuge bei der Anhörung am 28. Mai 1993 aufzutreten, wohl wissend, worauf er sich da einlässt. Beim Lesen des Protokolls jener Anhörung denkt man unweigerlich, dass auch hier ein Tribunal abgehalten wurde. Natürlich in zivilisierter, höflicher Form, aber bei einem schon vor Beginn der Anhörung feststehendem Urteil. Ganz nach dem Motto: *Hang him, but give him a fair trial before!*

Die (westdeutschen) Sachverständigen waren sichtlich bemüht, die theoretischen Differenzen zwischen den Organisatoren der „Babelsberger Konferenz“ und ihren intellektuellen Kritikern zu nivellieren. Die Protagonisten der Auseinandersetzung hätten sich nur in Nuancen unterschieden. Die „Babelsberger Konferenz“ wäre lediglich ein Missverständnis unter Gleichgesinnten gewesen. Politisch ging es nach 1990 um Diskreditierung der Kritiker des stalinistischen Regimes. Aus dem wohlverstandenen Interesse der sich mit dem Realkapitalismus Identifizierenden sind nicht die „Wendehälse“,⁸ sondern diejenigen, die sich der bürgerlichen

⁸ Vgl. zum Begriff und seiner Verwendung in „der Wende“ Braun 2000: 27 ff.

Homogenisierung des neuen Deutschlands entziehen, zu diskreditieren. Warum sollte es HK anders ergehen als Christa Wolf, Heiner Müller, Stephan Hermlin und vielen anderen...?

Hermann Klenner übte dagegen den aufrechten Gang. Anbiederung war und ist seine Sache nicht. Er nahm sogar die Gelegenheit wahr, die rechtsstaatswidrige Totalabwicklung der DDR-Rechtswissenschaft zu geißeln.

2 Was lässt die Politik vom rechtsstaatlichen Strafrecht übrig?

So geächtet der Begriff des Rechtsstaates in der DDR war,⁹ so inflationär wird er heute durch Politiker aller Couleur benutzt. Bevorzugt bei sicherheitspolitischen Themen. Um nur einige Beispiele zu nennen: Im Zusammenhang mit den neun rechtsextremistisch motivierten Morden 2020 in Hanau äußerte der bayerische Ministerpräsident Söder, dass sich der Rechtsstaat „der Gewalt mit aller Härte und Entschiedenheit“ entgegenstellen werde. Die Bundesinnenministerin Nancy Faeser betonte, der Rechtsstaat müsse mit aller Härte durchgreifen, wenn sich Menschen radikalisierten. Gleichzeitig zeigte sie sich offen für Änderungen des Strafrechts. Angesichts der Ereignisse in der Berliner Silvesternacht 2024 fordert der damals noch amtierende Bundesjustizminister Buschmann, dass der Rechtsstaat nun „Zähne zeigen“ müsse. Friedrich Merz, als Spitzenkandidat der CDU im Wahlkampf stehend, forderte in diesem Kontext, dass der Rechtsstaat mehr Präsenz zeigen sollte. Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen (Pichl 2024: 11 ff). Solcherart Formulierungen werden partei- und medienübergreifend bei unterschiedlichsten sicherheitspolitischen Anlässen verwendet. Inhaltlich steht der Rechtsstaatsbegriff hier für eine schärfere, angeblich effizientere strafrechtliche Verfolgung und harte Gefängnisstrafen. Mit dieser Sicht

⁹ Zur Rechtsstaatsdiskussion in der DDR vgl. jüngst Will (2025).

steht die Politik jedoch in einem diametralen Gegensatz zum historischen Konzept des rechtsstaatlichen Strafrechts.

2.1. Das historische Konzept des rechtsstaatlichen Strafrechts

Das Konzept des rechtsstaatlichen Strafrechts ist ein Produkt der Aufklärung. Es geht auf Hobbes, Montesquieu und Rousseau oder später auch Wilhelm von Humboldt zurück. Insbesondere Montesquieu und Rousseau inspirierten Cesare Beccaria zu seinem Klassiker unter der strafrechtsrelevanten Literatur der Aufklärung: *Über Verbrechen und Strafen*, erstmals 1764 noch anonym erschienen (Deimling 1989; Di Renzo Villata 2016). Klasseninteressen prallten aufeinander. Die Strafrechtsphilosophie der Aufklärung stand in Kontraposition zur Strafpraxis der feudalen und feudal-absolutistischen Regimes, die durch Willkür, Folter, Körperstrafen und grausame Hinrichtungen geprägt war. Nicht ohne Grund charakterisiert Ernst Bloch die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 als ein „Lehrbuch des Sadismus“ (Bloch 1977: 278). Dagegen sprachen sich die Aufklärer für ein humaneres, milderes, die Verhältnismäßigkeit der Strafen berücksichtigendes, das richterliche Ermessen einschränkendes, auf Rechtssicherheit zielendes Strafrecht aus. Gleichzeitig war das Strafrechtsprogramm der Aufklärer ein Entkriminalisierungsprogramm. Die Strafbarkeit sollte auf ausgewählte äußerliche Sachverhalte beschränkt bleiben, was die Abschaffung der Gedanken-Strafbarkeit und der Religions-Tatbestände bedingte. Also Abkehr von einer Gesinnungsjustiz und Etablierung einer der bürgerlichen Gesellschaft gemäßen Strafrechtsordnung (Di Renzo Villata, 2016: 22-23, 40).

Der Kern der dem zugrunde liegenden Strafrechtsphilosophie ist die Einsicht in die stetige Gefährdung der individuellen Freiheit. Einmal entsteht diese Gefährdung durch die Machtausübung des Straftäters gegenüber dem Opfer. Zum anderen durch die Machtausübung des Staates gegenüber dem zum Täter erklärten Bürger (Naucke 2023: 12). Das historische Konzept des rechtsstaatlichen

Strafrechts der Aufklärung findet zum Teil seinen Niederschlag im positiven Recht der BRD.

2.2. Die Widerspiegelung des historischen Konzepts in der Rechtsordnung

Grundlage des rechtsstaatlichen, die Macht des Staates eingrenzenden Strafrechts ist das Prinzip der Strafgesetzmäßigkeit, fixiert in Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Strafgesetzmäßigkeit besitzt eine formale und eine inhaltliche Bedeutung (Albrecht 2003: 48-49). Die formale betrifft das Verfahren der Gesetzgebung. Bei der inhaltlichen Bedeutung geht es um die Frage, welches Sozialverhalten überhaupt strafwürdig ist. Danach lässt das rechtsstaatliche Strafrecht strafende Repression nur zu in gesetzlich genau bestimmten Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung (Krauß 1993: 184). Nach dem Konzept des rechtsstaatlichen Strafrechts kann nicht alles, was der aktuellen Politik situativ missfällt, zu einer Straftat hochstilisiert werden!

Im Programm der Strafgesetzmäßigkeit gibt es drei wichtige Regeln: das Bestimmtheitsgebot, das Analogie- und das Rückwirkungsverbot. Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber zur Genauigkeit. Das Analogieverbot richtet sich an die Justiz und das Rückwirkungsverbot an Strafjustiz und Strafgesetzgeber. Zum rechtsstaatlichen Strafrecht zählen u.a. noch das Recht auf ein faires, öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, das Recht auf Verteidigung, die Unschuldsvermutung, das Übermaßverbot und das Gleichheitsgebot. „Diese Summe von Regeln, die gegen Macht schützen, ist das rechtsstaatliche Strafrecht“, schreibt Naucke (2023: 12). „Die strafende Staatsmacht trifft auf die Gegenmacht des rechtsstaatlichen Strafrechts, welche die neue Lust am Strafen in ihre Schranken weist. So die Idealvorstellung eines Idealisten“ (Naucke 1990: 249).

2.3. Verformungen und Zerstörungen des rechtsstaatlichen Strafrechts durch Politik

In den letzten Jahrzehnten hat das Strafrecht seine rechtsstaatliche Funktion der Begrenzung der Staatsmacht immer mehr eingebüßt. Dem liegt politisches Kalkül zu Grunde. Die Politiker aller Parteien haben mitbekommen, dass sich mit Kriminal- und Sicherheitspolitik beim Wähler gut punkten und gewinnen lässt (Sack 2007). Einige Beispiele mögen das illustrieren.

Das Schließen von „Strafbarkeitslücken“

„Punitivität“ ist der Schlüsselbegriff der gegenwärtigen Straf- und Kriminalpolitik. Hinter diesem Begriff verbirgt sich die „bevorzugte Nutzung des Strafrechts bei der Bewältigung sozialer Probleme“ (Feest 2023: 5). Diese Praxis führt zu einer ständigen Produktion neuer Straftatbestände oder zur Verschärfung bestehender. Beispielhaft sei auf die Verabschiedung eines Tatbestandes der Genitalverstümmelung bei Frauen (§ 226a StGB) (Schöneburg 2014: 180ff) oder die Kriminalisierung von „Grabschern“ (§ 184i StGB) verwiesen. Diskutiert wird eine „Strafbarkeit nichtkörperlicher sexueller Belästigungen“. Worte und Gesten, die im Vorfeld sexueller Kontakte liegen, sollen kriminalisiert werden. Die Kampagne um den Tatbestand ist paradigmatisch. Zuerst wird das soziale Problem durch einen Interessenverband oder ähnliches – hier der Juristinnenbund – benannt. Oder ein besonderes Ereignis wie die Kölner Silvesternacht 2015 erregt die Gemüter. Dem folgt die Forderung nach einem besseren Schutz der Opfer. Den soll wiederum das Strafrecht bieten. Da das geltende Strafrecht hier jedoch eine Lücke aufweise, gelte es diese zu schließen (Krawczyk 2025). Dieses Muster greift immer mehr um sich, obwohl die Sanktionsforschung der abstrakten Strafandrohung nur geringe abschreckende Wirkungen zuschreibt.

Parteipolitiker greifen solche Initiativen gerne auf. Denn die „Strafrechtsgläubigkeit“ der Protagonisten verschleiert die eigentlichen Ursachen der sozialen Probleme, ja blendet sie aus. Und

trotzdem kann die Politik Handlungsfähigkeit und Entschlossenheit demonstrieren, indem sie scheinbare Strafbarkeitslücken schließt. Die soziale Realität bleibt davon aber unberührt. Die Logik dieses „Opferschutzstrafrechts“ läuft auf ein immer engmaschigeres Netz von Verboten und Freiheitsbeschränkungen hinaus.¹⁰

Das Sicherheitsstrafrecht verdrängt das rechtsstaatliche Strafrecht

Das Strafrecht besitzt in der Politik heute auch eine kommunikative Funktion. So dienen die Strafgesetze nicht nur der realen Strafverfolgung, sondern sollen soziale Werte der herrschenden Politik verdeutlichen. Zudem werden in der politischen Arena Macht und Einfluss im Kampf um jeweilige Strafrechtsnormen demonstriert (Albrecht 1995).

Dabei ist die Strafgesetzgebung auch Produkt eines politisch-publizistischen Verstärkerkreislafs. In einer kürzlich veröffentlichten Studie wird der Zusammenhang zwischen der medialen Berichterstattung über einzelne schwere Gewalt- und Sexualstraftaten und politischem Handeln herausgearbeitet. Beide Akteure, Politiker und Journalisten, ziehen ihren Nutzen aus der gegenseitigen Verstärkung. Die Politik setzt die Verschärfung der durch die Nazifaschisten 1933 eingeführten Maßregel der „Sicherungsverwahrung“ als Mittel zur Machtverstärkung ein, indem sie konsequentes Handeln bei der Herstellung innerer Sicherheit suggeriert. Der Vorteil für die Medien wiederum liegt darin, dass eine reißerische Berichterstattung eine Steigerung von Reichweite und Auflage mit sich bringt (Schneider 2024: 139).

Der strafrechtlichen Rechtsstaatlichkeit entspricht der Ausbau der Sicherungsverwahrung aber nicht. Denn der Betroffene wird auf Grund einer (unsicheren) Gefährlichkeitsprognose, nachdem er seine nach Tatschwere und Schuld bemessene Strafe abgesessen hat, auf unbestimmte Zeit seiner Freiheit durch den Staat beraubt. Eher ist die Renaissance der Sicherungsverwahrung seit Mitte der

¹⁰ Vgl. ausführlich dazu Frommel 2016: 53ff.

1990er Jahre ein Zeichen für das Erstarken eines Sicherheitsstrafrechts, das auf den sozialen Ausschluss setzt.

Ein solcher politisch-medialer Verstärkerkreislauf ist auch bei der Reaktion auf die Blockaden der „Letzten Generation“ 2022/23 zu verzeichnen (Schöneburg 2022). Politiker und Boulevardmedien überboten sich förmlich in der Abwertung, der Kriminalisierung und Stigmatisierung der Klimaaktivisten. Stellvertretend für viele soll an dieser Stelle Friedrich Merz, damals Chef der CDU, zitiert werden: Die „Letzte Generation“ sei eine „Weltuntergangssekte der Klima-Idioten“. Die Aktivisten seien kriminelle Straftäter, denen gegenüber keine Toleranz geübt werden dürfe. Merz fordert für die jungen Protestierenden Gefängnisstrafen. Höhepunkt der kampagneartigen Diffamierungen war die Bezeichnung „Klima-RAF“, also die Gleichsetzung des gewaltfreien Protests der Klimaschützer mit dem Terrorismus der „Rote-Armee-Fraktion“. Zugleich warfen konservative Politiker, wie beispielsweise die damalige brandenburgische Justizministerin Hoffmann (CDU), die Frage auf, ob es sich bei der „Letzten Generation“ nicht um eine „Kriminelle Vereinigung“ (§ 129 StGB) handle.

Das ist populistische Politik in Reinkultur. Das Verbreiten solcher Begriffe wie „Klima-RAF“ dient der Legitimation repressiven Handelns. Die Botschaft lautet: „Wehret den Anfängen! Klimakleber in den Knast!“ Um das zu rechtfertigen wird eine (falsche) historische Parallele zwischen der RAF und den Klimaaktivisten konstruiert. Der „Volkszorn“ der Autofahrer wird gegen die Blockierer der Straßen kanalisiert. Der Boden für ein hartes Durchgreifen gegen den friedlichen zivilen Ungehorsam ist bereitet.

Beflissene Staatsanwälte in Bayern und Brandenburg haben den Wink ihrer Vorgesetzten mit dem Zaunpfahl verstanden. Ermittlungsverfahren gegen die Umweltschützer wegen der Bildung einer „Kriminellen Vereinigung“ werden eingeleitet. Der Vorteil: Telekommunikationsüberwachungen, Hausdurchsuchungen und andere schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Beschuldigten sind bei diesem gewichtigen Tatverdacht statthaft (Wenglarczyk 2025). In Berlin beantragt die Staatsanwaltschaft

sogar, Schnellverfahren gegen die Aktivisten durchzuführen. Das Versagen der politischen Elite in der Klimapolitik, ja ihre fast völlige Unterwerfung unter die Kapitalverwertungsinteressen der Autoindustrie, korrespondiert mit der rechtsstaatswidrigen Repression des gewaltlosen Protests der Aktivisten.

Die geschilderten Phänomene verstärken eine generelle Tendenz in der Sicherheitspolitik. Sie besteht in einem Übergang von einer „post-crime logic“ zu einer „pre-crime logic“. Die möglichen Straftaten in der Zukunft interessieren mehr als die tatsächlich begangenen (Feest 2020: 79). Das führt aber nicht etwa zu vermehrten Anstrengungen zum gezielten Ausbau der Sozialpolitik, sondern zu gravierenden Änderungen im Strafrecht als Sicherheitsstrafrecht. Das äußert sich u. a. in der Weiterentwicklung der Maßregeln der Sicherung, der Einführung von Gefährdungstatbeständen oder der Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs und der Vorbereitung des Versuchs. Den größten Beitrag zum Sicherheitsstrafrecht leistet die Bestrafung der „Bildung gefährlicher „Gruppen“ oder „Vereinigungen“ (§§ 127 ff. StGB) (Naucke 2023: 149-150). Die Strafbarkeit wird beträchtlich vorverlegt, in den Bereich der Gedanken, der Gesinnung. Das ist „pre-crime logic“. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit wiederum verlangt mehr Vorfeldermittlungen. Das bedeutet aber zugleich die Zunahme legalisierter Eingriffe in die Grundrechte.

Dieses Gefahrenabwehr-Konzept leitet seine Überzeugungskraft ausschließlich aus dem Paradigma von Sicherheit und Sicherheitsbedrohung her. Die Freiheitsrechte werden verbal respektiert, aber dann in den Bedrohungsszenarien gefährdeter Sicherheit herabgesetzt. Die Sicherheitsstrategen argumentieren folgendermaßen: Was sei der Datenschutz, was die Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf persönliche Freiheit oder informationelle Selbstbestimmung denn wert angesichts schrecklicher Gefahren für viele Menschen durch einen (möglichen) Bombenanschlag. Der Logik der Gefahrenabwehr entspricht es, in Grundrechte einzugreifen, bevor sich Gefahren verdichten. Die

Freiheitsrechte und das rechtsstaatliche Strafrecht werden in dem jeweiligen Bedrohungsszenario zerrieben.

Dabei gerät völlig aus dem Blick, dass der Staat mit seinen Möglichkeiten der Überwachung und Sanktionierung eine größere Bedrohung des Einzelnen darstellt, als privates sozial schädigendes Verhalten. Wie sagte es doch Hans Magnus Enzensberger: Der private Mord habe sich in geschichtlichen Zeiten nie mit dem öffentlichen messen können (Enzensberger 1964: 17). Wir bekommen es gerade auf internationaler Bühne vorgeführt.

Verletzung des Rückwirkungsverbots durch die Justiz

Nach 1990 wurden Grenzsoldaten der DDR wegen Totschlags oder versuchten Totschlags angeklagt. Ihnen wurde vorgeworfen, auf aus der DDR Flüchtende geschossen zu haben. Doch die überwiegende Zahl der Taten waren nach dem zur Tatzeit am Tatort geltenden (DDR-) Recht gerechtfertigt, also nicht strafbar. Das machtvolle Rückwirkungsverbot stand dem entgegen. „Nulla poena sine lege!“ Doch die Erwartungen der Politik verlangten anderes. Artikuliert wurden sie zum Beispiel von jener „ehrenwerten Kommission“ des Bundestags, vor der auch unser Jubilar erschienen war. Es wurde extra eine Anhörung zum Rückwirkungsverbot veranstaltet. Das Fazit dieser Sitzung: Die Politik erwartete die strafrechtliche Verfolgung der Taten. Die rechtsstaatliche Grenze des Rückwirkungsverbots wurden in der Anhörung gesehen, aber nicht akzeptiert. Sachverständige, die dezidiert für eine Einhaltung des Rückwirkungsverbots eintraten, gerieten nicht selten in Verruf (Arnold 1995: 303).

Und die höchsten deutschen Gerichte lieferten. Der Rechtfertigungsgrund des Handelns der Grenzsoldaten wurde hinweginterpretiert.¹¹ Einer Verurteilung stand nichts mehr im Wege. Die Distanz des rechtsstaatlichen Strafrechts zur Politik zerbröselte. Rechtsfindung ist eben keine wertneutrale Subsumtion, kein formallogischer Syllogismus. Vielmehr handelt es sich auch bei der

¹¹ Zur Argumentation der Gerichte siehe Schöneburg (2002: 97ff).

„bloßen“ Rechtsanwendung um einen wirklichkeitsgestaltenden Akt. Richterliche Tätigkeit ist alles andere als neutral und das Gerichtsverfahren ist kein herrschaftsfreier Dialog der Prozessbeteiligten (Klenner 1991: 173 ff; Kaufmann 1992: 8).

3. Fazit

Was lässt die Politik vom rechtsstaatlichen Strafrecht übrig? Das war die Ausgangsfrage. Nicht viel, möchte man antworten. Und da sind die Erscheinungen einer neuen Klassenjustiz¹² und eines Feindstrafrechts (González Coussac 2007; Bartoli 2013) noch nicht einmal beschrieben. Das Strafrecht ist durchgängig politisch abhängig. Es unterstützt die politische Macht. Sein Einsatz symbolisiert die Macht des Staates (Cremer-Schäfer/Steinert 2021). Das Strafrecht wird zum Mittel für jeden beliebigen Zweck der herrschenden Politik. Die ihren Ursprung in der Aufklärung besitzenden rechtsstaatlichen Elemente der Begrenzung dieser Macht werden sukzessive abgebaut, unterlaufen, umgedeutet oder weginterpretiert (Naucke 2015: 127ff). Besserung ist durch die herrschende Politik nicht zu erwarten. Ganz im Gegenteil. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, den Tatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) zu verschärfen. Ziel sei die Stärkung der Demokratie. In der Praxis spielt diese Strafnorm eine unrühmliche, eher demokratiefeindliche Rolle in der Auseinandersetzung mit unliebsamen Meinungen (Covid, Gaza, Russland etc.). Von Thomas Fischer, ehemaliger Bundesrichter und Autor des einschlägigen StGB-Kommentars, wurde

¹² Steinke (2022) nimmt zum Ausgangspunkt seiner Analyse das Versprechen des Rechtsstaates, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien. Im Ergebnis seiner Analyse muss er konstatieren: „Arme und Reiche sind vor dem Strafrecht in vielerlei Hinsicht ungleich. Die Justiz begünstigt jene, die begütert sind. Und sie benachteiligt jene, die nichts haben“ (Steinke 2022: 12).

dieses Projekt bereits als unverhältnismäßig und damit rechtsstaatswidrig eingestuft.¹³

Ist also der Rechtsstaat – jedenfalls im Strafrecht – doch nur eine bombastische leere Phrase, ein substanzloser Begriff, wie Karl Polak meinte? Erst recht vor dem Hintergrund, dass das Recht doch weltweit seine Funktion, Maß der Politik zu sein, verliert? Wird nicht gerade das unverhohlene wirtschaftliche Interesse durch das Recht des Stärkeren exekutiert?

Da gilt es im Sinne von Hermann Klenner einzuhalten: Gefragt ist nicht die intellektuelle Kapitulation, also die Anpassung. Gefragt ist die kompromisslose Kritik an der geschilderten Instrumentalisierung des Strafrechts und seiner mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr verknüpften Verpolizeichung. Zu verteidigen sind die rechtsstaatlichen Kautelen im Strafrecht, die die sich strafrechtlich inszenierende staatliche Willkür einhegen. Darüber hinaus muss das Anliegen einer alternativen Kriminalpolitik eine rigorose Entkriminalisierung sein. Wohl wissend, dass auch das Kernstrafrecht ein Klassenstrafrecht ist. Konkrete Vorschläge zur Entkriminalisierung liegen vor.¹⁴ Die Durchsetzung dieser Forderungen scheint jedoch unter den gegebenen Machtverhältnissen illusorisch. Doch wie lautet die von Hermann Klenner formulierte zeitübergreifende Botschaft für jedermann und jedefrau aus Rudolf von Jherings *Der Kampf ums Recht* (1872):

Auch und gerade in der Welt von heute gilt: Es gibt keine Selbstverwirklichung von Recht und Gerechtigkeit. Wirklich, es rettet uns kein höheres Wesen. Wer die von Oben betriebene Rechtsentwicklung nicht durch eine Rechtsentwicklung von Unten zu konterkarieren und daher für seine eigenen Rechte zu kämpfen

¹³ Vgl. Feest et al. 2025: 186; vgl. auch zur Kritik an einer Verschärfung des Tatbestandes Volkmar Schöneburg, „Nahost-Konflikt: Ein bedenkliches Ritual“, *nd* vom 19. Oktober 2023.

¹⁴ Vgl. Feest 2023: 5 ff.; Feest 2024: 35 ff.; Scheerer 2019: 131-146; Reisch 2023: 33-44; Müller 2023: 45-54; Rabe 2024: 50 ff.

bereit ist, der wird seiner Pflicht weder gegen sich selbst noch gegenüber der Gesellschaft gerecht. (Jhering 1992: 147)

Bibliografie:

- Albrecht, Peter-Alexis (1995): „Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik“. *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, hrsg. vom Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt/Main. Frankfurt/M. et. al: Peter Lang, 429-444.
- Albrecht, Peter-Alexis (2003): *Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte*. Berlin: BVW.
- Arnold, Jörg (1995): „Die ‚Bewältigung‘ der DDR-Vergangenheit vor den Schranken des rechtsstaatlichen Strafrechts“. *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, hrsg. vom Kriminologischen Institut Frankfurt/Main. Frankfurt/M. et al: Peter Lang, 283-312.
- Bartoli, Roberto (2013): *Der internationale Terrorist. Krimineller, Feind oder absoluter Feind?*. Berlin/Münster: Lit.
- Bloch, Ernst (1977): *Naturrecht und menschliche Würde*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Bönninger, Karl u.a. (1989): „Von den Anfängen der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft in der DDR“. *Neue Justiz* 43/9, 351-355.
- Braun, Volker (2000): „Trotzdestonichts oder Der Wendehals“. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 27-123.
- Cremer-Schäfer, Helga / Steinert, Heinz (2021): *Straflust und Repression: zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster: Westfälisches Dampfboot. (1. Auflage 1998).
- Deimling, Gerhard (Hrsg.) (1989): *Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa*. Heidelberg: Kriminalistik-Verl.
- Di Renzo Villata, Maria Gigliola (2016): *Beccaria und die Anderen: zur Strafrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit*. Berlin/Münster: Lit.

- Dreier, Ralf u. a. (Hrsg.) (1996): *Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich*. Baden-Baden: Nomos.
- Enzensberger, Hans Magnus (1964): *Politik und Verbrechen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Feest, Johannes (2020): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus: Texte rund um das Strafvollzugsarchiv*. Wiesbaden: Springer.
- Feest, Johannes (2023): „Minimales Strafrecht. Zum Gedenken an Alessandro Baratta, 1933-2002“. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 243. 62/3, 5-9.
- Feest, Johannes (2024): „Kriminalpolitischer Abolitionismus“. *Marxistische Blätter* 3/2024.
- Feest, Johannes/Grams, Wolfram/Hügel, Stefan (2025): „Stellungnahme zum Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD“, *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*. 250/251. 64/2-3, 181-188.
- Fisahn, Andreas (2018): *Staat, Recht und Demokratie: Eine Einführung in das politische Denken von Marx und Engels*. Köln: PapyRossa.
- Fontane, Theodor (1988): *Theodor Fontanes Briefwechsel mit Wilhelm Wolfsohn*. Berlin und Weimar: Aufbau.
- Frommel Monika (2016): „Die ‚Schutzlückenkampagne‘“. *Kriminologisches Journal, Beiheft*. 53-73.
- González Cussac, José Luis (2007): „Feindstrafrecht“. *Die Wiedergeburt des autoritären Denkens im Schoße des Rechtsstaates*. Berlin u.a.: Lit.
- Heuer, Uwe-Jens (2006): „Hermann Klenner – ein moderner Enzyklopädist“. *Junge Welt*, 5. Januar 2006, 10.
- Howe, Marcus (2002): *Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht*. Frankfurt/Main: Klostermann.
- Jhering, Rudolf von (1992): *Der Kampf ums Recht* (1872), herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner. Freiburg i. Br./Berlin: Haufe
- Kaufmann, Artur (1992): „Es ist das Recht der Fische zu schwimmen, und dass der größeren, die kleineren zu fressen“ *Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie. Festschrift für Hermann*

- Klenner, hrsg. von Volkmar Schöneburg. Frankfurt/M. et al.: Peter Lang, 7-14.
- Klenner, Hermann (1984): *Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts*. Berlin: Akademie Verlag.
- Klenner, Hermann (1990): „Staats- und Rechtswissenschaft vor großer Herausforderung. Umfrage unter Staats- und Rechtswissenschaftlern“. *Staat und Recht* 39/1, 3-32.
- Klenner, Hermann (1991): „Hobbes - Der Rechtsphilosoph in Zeiten von Revolution und Konterrevolution“. *Staat und Recht* 40/3, 173-183.
- Klenner, Hermann (2005): „Vorwärts, doch nicht vergessen: Die Babelsberger Konferenz von 1958“. *Utopie kreativ* 174, 291-305.
- Klenner, Hermann (2015) (Hrsg.): „Gesetzgebung und Gesetzlichkeit“. 1956 aus politischen Gründen nicht publiziert. Klenner, Hermann. *Kritik am Recht. Aktualisierende Rechtsphilosophie*. Berlin: Karl Dietz, 53-63.
- Klenner, Hermann / Heuer, Uwe-Jens / Richter, Wolfgang (2006): *Menschenrechtspreis 2005 für Prof. Hermann Klenner*. Berlin: Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde.
- Krauß, Detlef (1993): „Strafgesetzgebung im Rechtsstaat“. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)* 76/2, 183 – 197.
- Krawczyk, Lucian (2025): „Die geplante Einführung der Strafbarkeit nichtkörperlicher sexueller Belästigungen – zugleich ein Beitrag zur Opferorientierung und zu den Grenzen des Strafrechts“. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 250/251. 64/2-3, 211 – 220.
- Marx, Karl (1844): „Der englische Bankakt von 1844“. *New-York Daily Tribune* Nr. 5409 vom 23. August 1858. *Marx-Engels-Werke* Band 12. Berlin: Dietz, 539-543.
- Henning Ernst Müller (2023): Entkriminalisierung von Bagatelldelinquenz – das Beispiel Ladendiebstahl, in: *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 243/3, 45-54.

- Naucke, Wolfgang (1990): „Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts“. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)*. 73/3-4, 244 – 259.
- Naucke, Wolfgang (2015): *Negatives Strafrecht: Vier Ansätze*. Berlin/Münster: Lit.
- Naucke, Wolfgang (2023): *Strafrecht als Teil politischer Macht. Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Pichl, Maximilian (2024): *Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat*. Berlin: Suhrkamp.
- Polak, Karl (1968): „Rede auf dem ersten Juristentag des Landesvorstandes der SED des Landes Mecklenburg“. Polak, Karl. *Reden und Aufsätze: Zur Entwicklung der Arbeiter- und Bauernmacht*. Berlin: Staatsverlag der DDR, 79ff.
- Rabe, Britta (2024): „Strafrecht modernisiert, Armut bleibt“. *Marxistische Blätter* 3, 50ff.
- Radbruch, Gustav (1995): *Gesamtausgabe, Band 18. Briefe 2, 1918-1949*. Heidelberg: Müller.
- Reisch, Katharina (2023): „‚Entrümpelung‘ des Strafgesetzbuchs. Vorschläge zur Streichung von Straftatbeständen“. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 243/3, 33-44.
- Sack, Fritz (2007): „Juristen im Feindrechtsstaat. Wer den Rechtsstaat verteidigen will, muss die Gründe seines Niedergangs in den Blick nehmen“. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 46/2, 5-26.
- Scheerer, Sebastian (2019): „Entrümpelung und Entkriminalisierung“. *Kritische Justiz* 2, 131-146.
- Schneider, Franziska (2024): „Die Sicherungsverwahrung im politischen und medialen Gebrauch (Teil 2). Erkenntnisse einer Medieninhaltsanalyse“. *Marxistische Blätter* 1, 133-140.
- Schöneburg, Volkmar (2002): „Der verlorene Charme des Rechtsstaates. Oder: was brachten die Mauerschützenprozesse?“. *WeltTrends. Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien* 34, Frühjahr 2002, 97-109.

- Schöneburg, Volkmar (2014): *Rechtspolitik und Menschenwürde. Reden, Aufsätze und Interviews zu Geschichte, Verfassung und Strafvollzug*. Potsdam: WeltTrends.
- Schöneburg, Volkmar (2022): „Strafen als Ersatzhandlung. Die Kriminalisierungskampagne gegen Klimaaktivisten verletzt rechtsstaatliche Standards“. *Neues Deutschland*, 4. Dezember.
- Steinke, Ronen (2022): *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz*. Berlin: Berlin Verlag.
- Wenglarczyk, Finn (2025): „Zum heimlichen Abhören des Presse Telefons der Letzten Generation“. *Grundrechte-Report 2025. Zur Lage der Menschen- und Bürgerrechte in Deutschland*. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch, 80-84.
- Will, Rosemarie (2025): „War die DDR ein Unrechtsstaat? Ein Interview mit Dieter Grimm und Hubert Rottleuthner“. *vor-gänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*. 250/251. 64/2-3, 143-154.

Ansprache der Bildhauerin

Christiane Rößler

(Halver)

Sehr geehrte Präsidentin, Frau Prof. Haßler, sehr geehrter Prof. Segert, sehr geehrter Prof. Methling, lieber Prof. Banse, lieber Prof. Klinkmann!

Liebe Mitglieder der Leibniz-Sozietät, liebe Freunde!

Lieber Hermann Klenner, liebe Roswitha März!

Ich danke Ihnen allen, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf, um den Einfluss Hermann Klenners auf meine künstlerische Arbeit, besonders auf das sogenannte KÖPFE-Werk darzustellen.

Es gab zwei Personen, die mich zu Hermann Klenner führten. Der eine war Werner Mittenzwei, der vor allem als Brecht-Forscher bekannt wurde. Darüber hinaus war er unter anderen nach Georg Lukács der Einzige, der Mitglied der Akademie der Künste und der Akademie der Wissenschaften der DDR war. Von ihm hatte ich 2011 ein Portrait gemacht. Er machte mir den Vorschlag, meine Köpfe danach auszuwählen, wer nach der Emigrantengeneration die Kunst und Wissenschaft der DDR nachhaltig und kontinuierlich geprägt hat.

Es folgten die Namen von u.a. Kurt Masur, Harry Kupfer, Siegfried Matthus, Manfred Wekwerth, Gisela May und Inge Keller. Mir gefielen seine Vorschläge sehr und ich machte mich

auf den Weg. Stück für Stück, Kopf für Kopf. Am Ende der Liste stand: Hermann Klenner, Rechtsphilosoph. Dieser Name war mir nicht nur nicht bekannt, er flößte mir besonders großen Respekt ein. Der Wissenschaftler des Rechts und der Philosophie verband sich mit dem ihm vorausseilenden Ruf, einer der letzten Universalgelehrten zu sein.

Die Veranstaltung zu Ehren Manfred Wekwerths, des letzten Präsidenten der Akademie der Künste, Intendanten des Berliner Ensembles und früheren Mitarbeiters Brechts, führte uns dann zusammen, weil Hermann Klenner und auch ich auf dieser Veranstaltung sprachen. Dort traute ich mich, ihn anzusprechen.

Unser erstes Gespräch fand vor fast genau zehn Jahren statt. Hermann Klenner hatte mich auf meine Anfrage hin eingeladen, das plastische Portrait eines 90-jährigen, der er ja sei, mit ihm zu beginnen. Er sei in der ersten Februar-Hälfte in den Ski-Ferien, ansonsten arbeite er. Und da saß ich nun in seiner Bibliothek, die Weltreligionen vor Augen. Hermann Klenner zeigte mir die Figur „Der Aufsteigende“ und eine Portrait-Zeichnung von Brecht, beide von Fritz Cremer geschaffen.

In Vorbereitung auf die bildnerische Arbeit hatte ich sein Buch *Recht, Rechtsstaat und Gerechtigkeit* gelesen. Hermann Klenners Argumentation zur Vergesellschaftung des Rechts hat eine so zwingende Logik, dass man sich dem kaum widersetzen kann. Im Gegenteil, diese Logik macht Hoffnung, dass sie sich doch durchsetzen und den Irrsinn der Welt bezwingen könnte. Besonders beeindruckte mich, als er, während er Modell saß, von seinem selbst zusammengestellten Gedichtbüchlein erzählte, das er vor dem Krieg in der Metallbüchse der Gasmaske gerettet hatte. Heine darin und Goethe, Schiller auch, den mochte er weniger. Nietzsche, Shakespeare-Sonette und Christian Morgenstern. Kein Brecht, der kam später.

Ich sandte Hermann Klenner Aufnahmen von Theaterstücken, u.a. die *Iphigenie* mit Inge Keller in der Inszenierung von Wolfgang Langhoff oder *Mutter Courage* mit Helene

Weigel in einer Studio-Inszenierung von Manfred Wekwerth. Hermann Klenner antwortete begeistert, er hatte sich zusammen mit Roswitha März alles mit Genuss, wie bei einem Theaterabend angesehen. Beim nächsten Gespräch sagte er mit Blick auf Roswitha und mich: „Ihr seid ja noch zu jung! Ich habe die Courage mit der Weigel und später mit der May am Berliner Ensemble gesehen. Es war damals unbeschreiblich. Nach dem Krieg, den ich nicht zu überleben gedachte. Die Zuschauer sind mit der Geschichte mitgegangen, es ging ja um IHR Leben.“ Wir sprachen auch von der May, die, als sie vor der UNO das Friedenslied sang, die Übereinstimmung von Kunst und politischer Wirkung als einen großen glücklichen Moment beschrieb. Als Gisela May, die ich ja schon porträtiert hatte, starb, war sie mir näher, greifbarer geworden.

Als Hermann Klenners Porträt fertig war, fragte ich ihn nach einem Spruch für die Fotografie „Portrait und Porträtierte“. Nach einigem Überlegen wählten wir „In der finsternen Zeiten Wirren höchstens mich empor zu irren.“

Dann fragte Hermann Klenner, ob ich schon an Moritz Mebel gedacht hätte. „Er ist wie ich Mitglied der Leibniz-Sozietät, ich habe neulich mit ihm telefoniert. Neben allen, die Sie hier portraitierten, ist sein Lebenslauf der beeindruckendste.“ Sagt’s und geht zum Telefon: „Soll ich?“ „Ja, bitte! Auf jeden Fall!“, antworte ich und werde auch Moritz Mebel portraituren können.

2019 hatte ich die zweite KÖPFE-Ausstellung. Mit ihr kam über Hermann Klenner, Gerhard Banse, Dieter B. Hermann und Horst Klinkmann der direkte Kontakt zur Leibniz-Sozietät und die Zusage, ein Buch über die Entstehung des KÖPFE-Projekts zu unterstützen.

Schon vorher hatte mich Hermann Klenner auf die Einmaligkeit des KÖPFE-Werkes hingewiesen und mich eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Reflexionsfähigkeit jedenfalls nicht von mir, ihrem Schöpfer, in Frage gestellt wer-

den darf. Er sagte: „Vor gewissen Dingen muss man sich schützen. Schon um seine Naivität aufrecht zu erhalten, ohne die (speziell künstlerische) Produktivität sich nicht voll entfalten kann.“ Und weiter: „Es gibt Zweifel, der tötet oder jedenfalls Produktivität mindert. Das sage ich Ihnen, der als Wissenschaftler immer wieder gezweifelt hat an seinem Erkenntnisstand und -gewinn.“

Diese Worte haben mich nicht nur inhaltlich beeindruckt, sondern auch, weil ich eine Nähe in der Herangehensweise und im Anspruch zwischen wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit spürte.

Hermann Klenner bestärkte mich, das, was ich sah, so gut wie möglich auszudrücken. Und er fügte, nachdem er das Manuskript des KÖPFE-Buches gelesen hatte, der Einführung zu jedem einzelnen Portrait noch eine vierte Frage hinzu: „Welche Beobachtungen habe ich beim Portierten für die innere Skizze gemacht?“ Hermann Klenner fragte nach einer Empfindung und drang darauf, diese in Worte zu fassen. Das war nicht leicht. „Je subjektiver umso besser“, forderte er mich auf.

Ich weiß noch immer nicht genau, was ein Rechtsphilosoph ist, aber für meinen Zugang zu Bertolt Brecht, zum Theater überhaupt, für mein Nachdenken über das notwendige Begreifbarsein von Kunst und für das Wissen um meine zu schützende, künstlerische Naivität war und ist der Name von Hermann Klenner der wichtigste auf Werner Mittenzweis Liste geworden.

Dafür, lieber Hermann, danke ich Dir sehr!

Schlusswort

Hermann Klenner

(Berlin, MLS)

Frau Präsidentin!

Liebe Leibnizianerinnen, und Leibnizianer; liebe Bildhauerin, liebe Gäste sowie Internet-Zuschauer und -Zuhörer, lieber Bürgermeister von Letschin!

Natur ist Natur. Meine Mutter starb, als ich sechs Jahre alt war. Meine erste, mit mir gleichaltrige Frau, die Mutter unsrer drei Söhne starb vor 26 und unser mittlerer Sohn vor 23 Jahren. Und ich lebe immer noch. Noch, dank meiner Frau Roswitha März.

Zu meinem siebzigsten wie zu meinem achtzigsten und neunzigsten Geburtstag hatte unsere Leibniz-Sozietät schon je eine auf mich bezogene Klassensitzung veranstaltet, und heute findet anlässlich meines hundertsten Geburtstages, dieses Sonder-Plenum statt. Genug ist genug.

Bereits 1996/1998 ist im Freiburger Rudolf Haufe Verlag unter dem Titel *Recht und Ideologie* eine zweibändige Festschrift für mich publiziert worden, in deren Anhang sich eine Bibliographie meiner eigenen Publikationen von 1952 bis 1995 befindet. Die 30 Autoren der tausendseitigen Festschriftbände waren oder sind meine nationalen und internationalen Mitstreiter auf dem Gebiet der Rechts- und Sozialphilosophie in Vergangenheit und Gegenwart.

Von den drei mit mir auch befreundeten Herausgebern dieser

Festschrift lebt keiner mehr. Als Werner Maihofer, einer von ihnen, für mich überraschend zum Bundestagsmitglied gewählt und dann auch noch Bundesinnenminister wurde, telegraphierte ich ihm per normaler DDR-Post: „Die Fahne der Vernunft ist rot!“ Sein Antworttelegramm wies mich zurecht: „Kollektiver Irrtum trägt sich leichter!“ Als er starb, habe ich auf Wunsch seiner Familie die Grabrede gehalten. Einer anderen Trauerrede verdanke ich die Liebe meiner Frau.

Zu meinem diesjährigen Geburtstag sind mir an die einhundert Gratulationsbriefe, teilweise mit Literaturinhalt, zugestellt worden, darunter ein mich besonders bewegendes handschriftliches Schreiben unserer Sozietäts-Präsidentin. Aber auch der jetzige Bürgermeister der Oderbruch-Gemeinde Letschin, des Dorfes, in dem ich Anfang der Sechzigerjahre unfreiwillig, aber von der Gemeindevertretung gewählt, selbst als Bürgermeister agiert hatte, sandte mir ein Glückwunschkärtchen mit einem Stick, lebhaftes Ortsgeschehen darstellend, sowie einem echten Silbertaler. Der Berliner CDU-Bürgermeister Kai Wegner sowie der SPD-Bundespräsident Frank Walter Steinmeier sandten mir je ein offizielles in politischer Neutralität gehaltenes Gratulationsschreiben. In der *Jungen Welt* sowie in den KPF-Mitteilungen gab es eine umfangreiche Würdigung für mich, ergänzt durch Texte von mir aus früherer Zeit.

Also alles in Ordnung? Im Gegenteil! Mein Leben ist mit einem umfassenden Scheitern verbunden! Politisch wie wissenschaftlich hatte ich mich an dem Entwicklungsbeginn einer selbstbewusst antikapitalistischen Gesellschaft in der DDR beteiligt. Doch seit der sogenannten Wiedervereinigung Deutschlands und dem Zusammenbruch der Sowjetunion samt nichtkapitalistischer Staaten Westeuropas erleben wir national wie international eine Rekapitalisierung aller Gesellschaftsverhältnisse.

Dass von „meiner“ Regierung in dem von Russland wegen der potentiellen Osterweiterungsgefahr durch die NATO begonnenen und gewiss völkerrechtswidrigen Aggressionskrieg gegen die Ukraine statt auf Verständigungsfrieden auf Siegfrieden gezielt wird, verurteile ich ebenso wie die materielle und ideologische

Beteiligung der EU samt der BRD am völkerrechtswidrigen Genozid Israels in Gaza. Um möglichen Antisemitismus-Vorwürfen gegen mich den Wind aus den Segeln zu nehmen, verweise ich auf meine Publikationen von und über über Jesus Christus (einen beschnittenen Juden!), Baruch de Spinoza, Moses Mendelssohn, Heinrich Heine, Eduard Gans, Karl Marx, Ferdinand Lassalle, Heinrich Bernhard Oppenheim, Rosa Luxemburg, Lion Feuchtwanger, Eugene Kamenka, Jürgen Kuczynski und Eva Engel sowie über die Judengesetzgebung Friedrichs des sogenannten Großen.

Für einen Antikapitalisten wie mich ist also ein Neubeginn erforderlich! Es gilt darüber wenigstens nachzudenken, wie die nationalen und internationalen Gesellschaftsverhältnisse so verändert werden können, dass wir nicht im gegenwärtigen Realkapitalismus mit seinen Kriegen allüberall auf der Welt stecken bleiben.

Dabei den Gedankenreichtum von Bacon, Hobbes, Leibniz, Rousseau, Kant, Fichte, Hegel und Marx weiterzudenken, ist unverzichtbar. Friedrich Engels: „Entweder sind alle philosophischen Anstrengungen der deutschen Nation nutzlos gewesen, oder sie müssen im Kommunismus enden“ (MEW 21, 270).

Unter dem Titel *Lob des Kommunismus* habe ich mit Wolfgang Beutin und Volkmar Schöneburg in bereits zwei Auflagen „Weckrufe für eine Gesellschaft der Freien und Gleichen“ von Platon über Apostelgeschichte IV/32, Müntzer, Campanella, Winstanley, Mably, Marat, Wollstonecraft, Godwin, Roux, Robespierre, Babeuf, Heine, Owen, Cabet, Hess, Weitling, Marx, Bebel, Luxemburg, Liebknecht, Lenin, Gramsci, Zetkin, Freud und Einstein bis hin zu Bertolt Brecht, von mir kommentiert, zusammengestellt.

Dank all denen, die heute und hier gesprochen haben. Ich bin gerührt. Das Wort „gerührt“ vermeide ich eigentlich im Umgang mit Wissenschaftlern. Denn sie sollen gefälligst mit und gegeneinander denken! Danke also für das Gedachte der Denkenden heute und hier.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Gerda Haßler (*1953 / MLS) studierte Romanistik und Slavistik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und erwarb dort 1974 das Diplom. Danach war sie wissenschaftliche Assistentin an den Wissenschaftsbereichen Allgemeine Sprachwissenschaft und Slavistik. 1978 promovierte sie mit einer Arbeit zu Sprachtheorien der Aufklärung. Nach einem postgradualen Studium an der Lomonosov-Universität Moskau und dreijähriger Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Zwickau, nahm sie 1982 eine B-Aspirantur an der Martin-Luther-Universität auf und habilitierte sich 1984 mit einer Arbeit zur Entwicklung des semantischen Wertbegriffs vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Nach einer Tätigkeit als Hochschuldozentin an der Universität Halle und einem Ruf an die Technische Universität Dresden war sie von 1993 bis 2020 Universitätsprofessorin für Linguistik und angewandte Sprachwissenschaft (Romanistik) an der Universität Potsdam. Sie war sechs Jahre Prorektorin ihrer Universität. Sie ist Autorin von 7 Monographien, Herausgeberin von 25 Sammelbänden und über 400 wissenschaftlichen Artikeln. Ihre Forschungsschwerpunkte sind funktionale Grammatik und Pragmatik der romanischen Sprachen, Geschichte der Sprachwissenschaft und des Sprachbewusstseins vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Diskurstraditionen und ihre Ausprägung in Kollo-

kationen und Begriffsformationen. Seit 2018 ist Gerda Haßler Mitglied der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin und seit 2021 deren Präsidentin.

gerda.hassler@uni-potsdam.de

Hermann Klenner (MLS seit 1993), geboren 1926 in Erbach, legte 1944 das Abitur ab und wurde danach zum Kriegsdienst einberufen. Er arbeitete bis 1946 als Bauarbeiter im Buna-Werk und studierte von 1946-1949 Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Danach war er Aspirant an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig. Ab 1951 war er Dozent für die Fächer Theorie des Staats und des Rechts und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, wo er 1952 zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Missfallen der politischen Führung führte zu seiner Abberufung und zeitweiligem Publikationsverbot. Von 1958-1960 war er Bürgermeister einer Gemeinde im Oderbruch. Von 1960-1967 war er Professor am Institut für Wirtschafts- und Internationales Wirtschaftsrecht an der Hochschule für Ökonomie in Karlshorst und habilitierte sich dort 1964. Von 1967-1969 war er Leiter der Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft an der Akademie der Wissenschaften der DDR. Von 1969-1991 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentralinstitut für Philosophie. Er wurde zu einem international bekannten Vertreter marxistischer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsauffassung. 1978 wurde er Korrespondierendes und 1987 Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR. Er verfasste zahlreiche Publikationen zur Rechtsphilosophie, zu Recht und Gerechtigkeit sowie zur Geschichte der Rechtsphilosophie. In seinen Arbeiten befasste er sich auch mit Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Seine rege Publikationstätigkeit reicht bis in die Gegenwart. Hermann Klenner ist seit 1993 Gründungsmitglied der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V.

kljur@web.de

Horst Klinkmann (MLS seit 1993), geboren 1935 in Teterow, zählt zu den international renommiertesten deutschen Internisten und Nephrologen. Nach dem Medizinstudium an der Universität Rostock promovierte er 1959 und vertiefte seine Ausbildung in Budapest und Lund, wo er mit dem Dialyse-Pionier Nils Alwall arbeitete. 1969 habilitierte er sich mit einer grundlegenden Arbeit zur Pathophysiologie der Urämie und war anschließend Gastprofessor an der University of Utah bei Willem Kolff. Ab 1971 wirkte Klinkmann als Professor für Innere Medizin in Rostock und übernahm 1974 die Leitung der Klinik. Unter seiner Führung entwickelte sich Rostock zu einem bedeutenden Zentrum für künstliche Organe und extrakorporale Verfahren. Seine Forschung zu Dialyse, Biokompatibilität und Organersatzsystemen fand weltweit Anerkennung und führte zu zahlreichen internationalen Kooperationen. 1990 erfolgte seine Wahl zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR durch die gesamte Belegschaft der Akademie. Klinkmann war Dekan der Internationalen Fakultät für Künstliche Organe mit Sitz an der Universität Bologna sowie Direktor und Professor ehrenhalber des Nationalinstitutes für Medizinische Materialien an der Nanjing-Universität in der VR China. Klinkmann war Präsident mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften, darunter der International Society for Artificial Organs und der European Dialysis and Transplant Association. Er veröffentlichte über 1.000 wissenschaftliche Arbeiten, zahlreiche Monografien und Standardwerke zur Nephrologie und Medizintechnik. Seine Publikationen verbinden klinische Erfahrung, technologische Innovation und systemmedizinische Perspektiven. Für seine wissenschaftlichen Leistungen erhielt er nationale und internationale Auszeichnungen, 13 Ehrendoktorwürden sowie Mitgliedschaften in Akademien wie der Leopoldina. Auch nach seiner Emeritierung blieb er als Autor, wissenschaftlicher Berater und Organisator globaler Forschungsnetzwerke aktiv.

hokliro@compuserve.com

Christiane Rößler wurde 1972 in Berlin-Friedrichshain geboren und wuchs in Berlin-Mitte auf. Als Jugendliche erlebte und begleitete sie im Herbst 1989 die politischen Umbrüche in der Hauptstadt. Von 1994 bis 2000 studierte sie Bildhauerei und Bühnenbild an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee und schloss als Diplombühnenbildnerin ab. Seit 2001 lebt Rößler mit ihrer Familie in Halver im Sauerland. Um ihre bildhauerische Arbeit finanziell abzusichern, absolvierte sie eine Ausbildung zur Finanzberaterin und gründete 2003 ihr eigenes Unternehmen *Finanzweiser*. Künstlerisch konzentriert sie sich seit 2009 auf eine umfangreiche Portraitreihe in Bronze, die inzwischen mehr als 25 Bildnisse bedeutender Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft umfasst, darunter Wolfgang Kohlhaase, Inge Keller, Manfred Wekwerth, Gisela May sowie mehrere Mitglieder der Leibniz-Sozietät. Ihre Portraits versteht sie als „Denkbilder“, die individuelle Lebenswege und kulturelle Erinnerung sichtbar machen. 2019 wurden ihre Arbeiten in einer großen Ausstellung im Rathaus Berlin-Mitte präsentiert. 2022 veröffentlichte sie den zweibändigen Werk- und Briefband „KÖPFE“, gefördert durch die Leibniz-Sozietät, begleitet von Lesungen in Berlin, Magdeburg und Halver. Weitere Ausstellungen folgten, zuletzt 2024 in der Villa Wippermann in Halver und 2025 in Güstrow.

christiane.roeszler@gmail.com

Volkmar Schöneburg, geboren 1958 in Potsdam, ist Jurist mit Schwerpunkt Strafrecht und Rechtsphilosophie. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin schloss er 1984 als Diplom-Jurist ab und widmete sich anschließend der wissenschaftlichen Forschung. 1987 promovierte er mit einer Arbeit zur Geschichte kriminalwissenschaftlicher Ansätze in Deutschland. In den folgenden Jahren war er sowohl an der Akademie der Wissenschaften der DDR als auch an der Humboldt-Universität tätig, wo er sich intensiv mit Fragen des Strafrechts, der Kriminologie und der Rechtsgeschichte befasste. 1996 erhielt Schöneburg die Zulassung als Rechtsanwalt und arbeitete

ab 2002 in Potsdam mit dem Schwerpunkt Strafrecht und Strafvollzug. Seine juristische Tätigkeit verband er stets mit wissenschaftlicher Analyse, publizistischer Arbeit und der Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen des Rechtsstaats und der Menschenwürde. Von 2006 bis 2009 war er Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, bevor er in die Landesregierung wechselte. Nach seiner Zeit im Ministeramt kehrte er in die juristische Praxis und wissenschaftliche Arbeit zurück und war von 2014 bis 2019 Mitglied des Landtages Brandenburg. Schöneburg ist 1996 Mitglied der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V. Darüber hinaus engagiert er sich in verschiedenen wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Gremien. Heute arbeitet er als Jurist, Autor und Vortragender und widmet sich insbesondere Fragen des Strafrechts, der Rechtsphilosophie und der historischen Einordnung juristischer Entwicklungen.

volkmar.schoeneburg@posteo.de